

# bau.zeitung

## SERVICEMAGAZIN

- 18 bau.kosten**  
Auftragsbestände Ende 2008 weiter aufsteigend
- 19 bau.kosten**  
Bauproduktionswert – Hoch- und Tiefbau im Februar 2008 steigend
- 20 bau.steuer**  
Produktion – Gute Entwicklung im Bauwesen
- 21 bau.steuer**  
UID-Nummer – Entscheidend für alle Geschäftsbeziehungen
- 22 bau.recht**  
Die wichtigsten Verfahrensarten – Teil 1: Das offene Verfahren
- 24 bau.kalender**  
Topaktuelle Termine für und rund um die Bauwirtschaft zu Ihrer persönlichen Aus- und Weiterbildung
- 27 bau.ausschreibungen**

## bau.kontakt

T +43 (0) 1/546 64-224

F +43 (0) 1/546 64-347

[bauzeitung@wirtschaftsverlag.at](mailto:bauzeitung@wirtschaftsverlag.at)

[www.bauforum.at](http://www.bauforum.at)

## Die neue ÖNorm B 2110 bringt zahlreiche Verschlechterungen für die Auftragnehmer

*Der mit Spannung erwartete Gründruck der ÖNorm B 2110 liegt mit 1. Juni 2008 offiziell vor. Resultat des Reformprozesses ist eine völlig neu gestaltete Bauwerkvertragsnorm, die ein neues System der Leistungsabweichungen (und damit der Durchsetzung von Mehrkostenforderungen) vorsieht. In Anlehnung an die Regelungen der ÖNorm B 2118 (die nach wie vor nicht in Kraft getreten ist) regelt die neue Norm die Geltendmachung von Mehrkosten infolge von Leistungsabweichungen in einem eigenen Punkt 7.*

*Der Begriff der Behinderung wird als eigene Anspruchsgrundlage aufgegeben. Als Leistungsabweichungen werden Leistungsänderungen und Leistungsstörungen definiert, wobei als Leistungsänderung jede vom Auftraggeber angeordnete Leistungsabweichung qualifiziert wird, als Leistungsstörung jede sonstige Leistungsänderung, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammt. Weiters implementiert die Norm ein komplexes Anmeldesystem, wonach der Auftragnehmer verpflichtet sein soll, Mehrkostenforderungen ehestens, d. h. bei nächster Gelegenheit, dem Grunde und der Höhe nach konkret anzumelden; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Behinderung. Bei Versäumnis der Anmeldung gemäß Punkt 7.7.3 soll der Anspruch des AN verwirkt sein (zumindest in dem Ausmaß, in dem dem Bauherrn durch eine verspätete Anmeldung ein Schaden entsteht).*

*Für Leistungsstörungen gilt überdies, dass sich daraus ergebende Mehrleistungen (jede Mehrarbeit, die aus Ablaufstörungen resultiert) erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn der Auftraggeber vorab (!) zugestimmt hat (Punkt 7.5).*

*Die ÖNorm enthält erstmals eine Regelung zu den Sphären des Auftraggebers und Auftragnehmers, wobei dem Auftragnehmer alle jene Risiken pauschal zugewiesen werden, die nicht in die definierte Auftraggebersphäre fallen. Der Auftraggebersphäre werden beigestellte Unterlagen, Stoffe sowie Anordnungen zugeordnet, weiters das Schlechtwetterrisiko, soweit es über den zehnjährigen Durchschnitt hinausgeht, und alle nicht bei Anbotslegung vorhersehbaren Umstandsänderungen.*

*Ein weiterer kritischer Punkt findet sich im Punkt 7.2.1, der über eine Hintertür eine vorvertragliche Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen soll, statuiert.*

**RA Dr. Katharina Müller**